

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 4.11.2025, Zl. 900-2/1/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.571.800,00	[21]
Aufwendungen:	€ 9.664.500,00	[22]
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 200.200,00	[230]
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 232.100,00	[240]
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1	€ - 124.600,00	[SA00]

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: [su31+su33+su35] €10.187.100,00 Auszahlungen: [su32+su34+su36] € 9.987.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 200.000,00 [SA5]

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4⁴ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁵ wie folgt festgelegt: € 1.450.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat "zu bestimmen"; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

 $^{^5}$ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF LGBI. 66/2020.